

**Elfte Ordnung
zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen**

vom 15. Juni 2015

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 06/2015, S. 277)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S.125, BS 223-41, hat der Dekan des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport am 13. März.2015 mit Eilentscheid gemäß § 88 Abs. 3 HochSchG die folgende Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 9. Juni 2015, Az.: 03/02/12/03/02/01/082 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16 der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 13. Dezember 2011 (St.Anz. 2012, S. 263), zuletzt geändert mit Ordnung vom 25. Februar 2015 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Nr. 02/2015, S. 146) wird unter „Fachbereich 02: Politikwissenschaft: Empirische Demokratieforschung“ wie folgt geändert:

1. Buchstabe A (Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 4)) Nr. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„1. Nachweis eines Bachelorabschlusses mit mindestens 60 Leistungspunkten im Fach Politikwissenschaft oder eines anderen Abschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der sich davon nicht wesentlich unterscheidet.

2. Nachweis von Kenntnissen in Statistik und Methoden der empirischen Sozialforschung/empirischen Politikforschung im Umfang von mindestens 6 Leistungspunkten. Wenn Kenntnisse in Statistik und Methoden der empirischen Sozialforschung/empirischen Politikforschung im Umfang von weniger als 14 Leistungspunkten nachgewiesen werden, erfolgt die Zulassung zum M. A. Empirische Demokratieforschung mit der folgenden Auflage: Es muss innerhalb der ersten beiden Fachsemester die Klausur „Statistik II“ bestanden werden, die am Ende jedes Semesters angeboten wird. Wenn die Klausur endgültig nicht bestanden ist, erlischt die Zulassung. §§ 17 Abs. 2, 18 Abs. 2 und 19 der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 für die Prüfung im Masterstudiengang gelten entsprechend.

2. „Buchstabe B (Studienumfang (zu § 6 Abs. 1 und 2)) Nr. 1 und Nr. 2 erhalten folgende Fassung:

„1. Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	40-44 SWS
- Pflichtlehrveranstaltungen:	6-10 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	32-36 SWS (Hierzu gehört das Kolloquium [2 SWS], das in der Abschlussphase zu besuchen ist.)

Die Anzahl der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen variiert je nach dem, welche Wahlpflichtmodule gewählt werden.

2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

a. auf die Pflichtmodule	79 LP,
b. auf die Wahlpflichtmodule	12 LP,
c. auf das Kolloquium	2 LP,
d. auf die Masterarbeit	22 LP
e. auf die mündliche Abschlussprüfung	5 LP.“

3. In Buchstabe C (Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 5, § 16 Abs. 2 und 3) erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Gegenstand der mündlichen Abschlussprüfung sind:

- der Inhalt der Masterarbeit sowie

- zwei weitere Themen aus zwei unterschiedlichen Modulen des M. A. Empirische Demokratieforschung in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 16 Absatz 2.“

4. Buchstabe D (Modulplan) wird wie folgt geändert:

a) In der Übersicht wird hinter „Modul 9: Wahlmodul: Berufsfeldqualifikationen und Methoden Anwendungen“ folgendes neues Modul eingefügt:

„Modul 10: Wahlmodul: Praktische und fachübergreifende Qualifikationen“

b) In Modul 1 „Politikwissenschaftliche Forschungsmethoden“ wird die Prüfungsform geändert von „Klausur (90 Minuten), Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15 Minuten)“ in „Hausarbeit“.

c) Modul 2 „Politische Institutionen und Prozesse“ wird wie folgt geändert:

aa) Die Leistungspunkte der Vorlesung werden geändert von „3 LP“ in „2 LP“.

bb) Die Prüfungsform wird geändert von „Klausur (90 Minuten), Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15 Minuten)“ in „Hausarbeit“.

cc) Die Gesamtanzahl der Leistungspunkte wird geändert von „14“ in „13“.

d) Modul 3 „Demokratietheorien“ wird wie folgt geändert:

aa) Die Leistungspunkte der Vorlesung werden geändert von „3 LP“ in „2 LP“.

bb) Die Prüfungsform wird geändert von „Klausur (90 Minuten), Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15 Minuten)“ in „Hausarbeit“.

cc) Die Gesamtanzahl der Leistungspunkte wird geändert von „14“ in „13“.

e) Modul 4 „Politische Einstellungen und Verhaltensweisen der Bürger“ wird wie folgt geändert:

aa) Die Leistungspunkte der Vorlesung werden geändert von „3 LP“ in „2 LP“.

bb) Die Prüfungsform wird geändert von „Klausur (90 Minuten), Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15 Minuten)“ in „Hausarbeit“.

cc) Die Gesamtanzahl der Leistungspunkte wird geändert von „14“ in „13“.

f) Modul 5 „Internationale Politik und spezifische Politikfelder“ wird wie folgt geändert:

aa) Die Leistungspunkte der Vorlesung werden geändert von „3 LP“ in „2 LP“.

bb) Die Prüfungsform wird geändert von „Klausur (90 Minuten), Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15 Minuten)“ in „Hausarbeit“.

cc) Die Gesamtanzahl der Leistungspunkte wird geändert von „14“ in „13“.

g) Modul 6 „Projektmodul“ wird wie folgt geändert:

aa) Die Anzahl der Leistungspunkte der Modulprüfung wird geändert von „5 LP“ in „7 LP“.

bb) Die Gesamtanzahl der Leistungspunkte des Moduls wird geändert von „12 LP“ in „14 LP“.

h) Die Überschrift von b. Wahlpflichtmodule erhält folgende Fassung:

„b. Wahlpflichtmodule (es müssen zwei der vier Module 7, 8, 9 und 10 besucht werden).“

i) Hinter Modul 9 wird folgendes neues Modul 10 eingefügt:

Modul 10: Wahlmodul: Praktische und fachübergreifende Qualifikationen					
Lehrveranstaltung	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistungen
Praktikum	1 oder 3	WP		6 LP	Praktikumsbericht
Außerhalb des Instituts für Politikwissenschaft besuchte Lehrveranstaltungen	1 oder 3	WP	2-4	6 LP	Nach Maßgabe der Dozierenden/des Modulbeauftragten
Modulprüfung:	keine				
Gesamt				6 LP	
Besonderheiten	Anerkennung von: - Praktika: mindestens vier Wochen = 6 LP; Studienleistung: Praktikumsbericht oder - Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 LP, die an der Universität Mainz, nicht aber am Institut für Politikwissenschaft besucht wurden; Beispiele:				

	Sprachkurse, EDV-Kurse. Studienleistungen nach Maßgabe der Dozierenden; bei Vorlesungen nach Maßgabe des Modulbeauftragten.
--	---

5. In Buchstabe E (Module ohne Abschlussnote, § 11 Abs. 2) erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Bei den Modulen 7, 8, 9 und 10 handelt es sich um unbenotete Module.“

Artikel 2 Inkrafttreten der Änderung, Übergangsregelung

(1) Diese Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2015/16 in den Masterstudiengang Empirische Demokratieforschung an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2015/16 bereits in den Masterstudiengang Empirische Demokratieforschung an der JGU eingeschrieben sind, können wählen, ob sie ihr Studium nach der geänderten Ordnung gemäß Absatz 1 - oder nach den Regelungen der bisher für sie gültigen Prüfungsordnung fortsetzen wollen. Das Wahlrecht ist schriftlich bis zum 1. August 2015 gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss zu erklären (Ausschlussfrist). Ein einmal ausgeübtes Wahlrecht ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung fortgesetzt.

(3) § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Mainz, den 15. Juni 2015

Der Dekan des Fachbereichs 02

Univ.-Prof. Dr. Gregor Daschmann